

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender Tarif-
vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Lehrlingsvergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags für
die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 21. März 1964 beträgt
monatlich

im 1. Lehrjahr	138,- DM
im 2. Lehrjahr	179,- DM
im 3. Lehrjahr	228,- DM
im 4. Lehrjahr	276,- DM

Der Lehrling erhält die Lehrlingsvergütung des Lehrjahres, in
dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Lehrlinge der
Deutschen Bundespost in ihrer jeweiligen Fassung befindet.

- (2) Die Lehrlingsvergütung nach Abs. 1 ist gemäß § 3 Abs. 3 des
Tarifvertrags für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom
21. März 1964 bei Gewährung von

Kost	um 56,- DM
Unterkunft	um 18,- DM
Kost und Unterkunft	um 74,- DM

monatlich zu kürzen.

Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt für Lehrlinge, die am 1. Januar 1968 in einem Lehrverhältnis zur Deutschen Bundespost standen, die mit § 3 des Tarifvertrags Nr. 242 a getroffene Übergangsregelung weiter, solange die dort genannten Voraussetzungen fortbestehen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalender- vierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1970, schriftlich gekün- digt werden.

Bonn, den 2. Februar 1970

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

